

Mannhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
Frei ins Haus durch Kurträger
Mk. 1.20 vierteljährlich
Frei ins Haus durch die Post
Mk. 1.30 vierteljährlich

Mit zwei Beiläutern:
Illustriertes Sonntagsblatt
und
Landwirtschaftliche Beilage.
Regiere alle 14 Tage.



Verlag und Druck:
Günz & Gule, Mannhof.
Redaktion:
Robert Günz, Mannhof.

Aufkündigungen:
Für Inserenten der Amtshauptmannschaft Grimma 10 Pfg. die fünfspaltige Zeile, an erster Stelle und für Auswärtige 12 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Mannhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Vormittags 11 Uhr am Tage des Erscheinens

Nr. 4. Freitag, den 9. Januar 1903. 14. Jahrgang.

Öffentl. Stadtgemeinderatsitzung zu Mannhof. Freitag, den 9. Januar 1903.

Tagesordnung befindet sich am Rotabrett.
Der Bürgermeister.
Igel.

Bekanntmachung.

Am 10. Januar d. Js. hat eine Aufzeichnung der im Gemeindebezirke vorhandenen Hunde stattgefunden.
Personen, welche Hunde besitzen, haben dies unter Angabe der Zahl, der Rasse und des Alters bis zum 15. Januar bei der Stadtsteuereinnahme anzumelden.
Die Steuer ist bis zum 31. Januar 1903 voll zu entrichten. Nach diesem Termine tritt eine Erhöhung des Steuerfußes von 1 Mk. für jeden Hund ein.
Druckabzüge des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Hundesteuer in Mannhof sind in der Stadtsteuereinnahme zu erhalten.
Mannhof, am 7. Januar 1903.

Der Bürgermeister.
Igel.

Versteigerung.

Freitag, den 9. d. Mts. Vorm. 10 Uhr gelangt im Gasthof zur Stadt Leipzig in Mannhof 1 Schreibstisch meistbietend gegen sofortige Barzahlung öffentlich zur Versteigerung.
Grimma, d. 8. Januar 1903.
Der Gerichtsvollzieher d. Rgl. Amtsgerichts.
Arresthausinspektor Kühn.

Die Dardanellen.

Lange Zeit galt es als ein unantastbares politisches Dogma: wer Konstantinopel besitzt, verfügt über den Schlüssel der Welt Herrschaft. Fürst Bismarck hat diese Legende bereits graufam zertrümmert durch den Hinweis, daß die Hohe Pforte schon 400 Jahre am Bosporus anläßlich und doch noch ziemlich weit von dem Weltimperium entfernt ist. Mehr Verechtigung hat der Satz: wer über die Dardanellen gebietet, hat ein Anrecht auf die Vormacht in drei Kontinenten. Die Meerenge der Dardanellen stellt eine überaus wichtige strategische Position dar, deren Wert schon vor Keros gewürdigt und von Alexander dem Großen in seiner ganzen Bedeutung geschätzt wurde. Die Dardanellen gewähren ihrem Besitzer einen natürlichen und zugleich fast unangreifbaren Stützpunkt für Flottenoperationen im größten Stil, nicht sowohl nach dem Schwarzen Meere und den Gewässern an der Levante, sondern auch nach dem gesamten Mitteländischen Meere und allen Küstenländern desselben hin. Es ist kein Zufall, daß die türkischen Nachbarn in Konstantinopel Jahrhunderte hindurch die weiten Küstengebiete in Kleinasien und in Nordafrika bis zu den Säulen des Herkules beherrschten und selbst gegen so gewaltige Seemächte wie Spanien und die Republik Venedig erfolgreich verteidigen konnten. Die Dardanellen gewährten ihren Flotten immer einen uneinnehmbaren Zufluchtort und einen vorzüglichen Ausgangspunkt für kühne Seeunternehmungen.
Ihre Bedeutung ist auch den europäischen Großmächten nicht entgangen, welche sich berufen erachteten, die jetzt alternde Türkei zunächst in Europa zu beerben. Besonders in Petersburg wußte man ganz genau, daß sich das Testament Peters des Großen und darüber hinaus der Kampf mit England um die Vormacht in Asien und Afrika erst dann siegreich durchführen läßt, wenn die Dardanellen dem russischen Machtgebiet unterstehen. Das weiß man aber auch an der Themse, und so ist es viele Jahrzehnte hindurch das eifrigste Bestreben der englischen Politik gewesen, die Dardanellen nicht in russische Hände gelangen zu lassen, sondern der den englischen Einflüssen unterstehenden Türkei zu erhalten.
Der ganze Krimkrieg war vornehmlich auf diesen Zweck gerichtet, und England er-

reichte ihn, als es nach dem Kriege in der Türkei wie in einer englischen Provinz gebot und im Pariser Frieden vom Jahre 1856 durchsetzte, daß nicht allein die Durchfahrt durch die Dardanellen für Kriegsschiffe aller Nationen, die türkische natürlich ausgenommen, grundsätzlich verboten wurde, sondern auch noch ein Sonderverbot gegen Rußland erging, im Schwarzen Meere überhaupt Kriegsschiffe zu bauen und zu unterhalten.
Es ist bekannt, daß Rußland sich bereits während des deutsch-französischen Krieges von diesem Verbot loslagte und seitdem eine recht ansehnliche Flotte im Schwarzen Meere besitzt. Mit dem Wachstum dieser Flotte stieg auch sein Einfluß in Konstantinopel. Heute dominiert es dort fast völlig, während der englische Einfluß gemindert ist. Rußland setzt seine Schachfiguren sicher, um für den Entscheidungskampf mit England wohl gerüstet zu sein. Es sichert sich planmäßig die Planken für den Vorstoß auf Indien und hat es mit kluger Berechnung verstanden, vor allem auch Persien für sich zu gewinnen. Die Sachen von dem Schach getroffenen Maßnahmen gegen diejenigen seiner Beamten und Verwandten, welche die englischen Interessen begünstigten, bezeugen, wie weit der russische Einfluß dort schon reicht. So kann man sich auch nicht mehr wundern, daß Rußland wieder einmal beim Sultan durchgesetzt hat, einige seiner Kriegsschiffe frei durch die Dardanellen passieren zu lassen.
Man begreift die Unruhe, die sich deshalb der englischen Nation bemächtigt hat. Sie droht mit Wiedererlangung und der Entsendung eines englischen Geschwaders nach dem Schwarzen Meer. Jedenfalls hat Rußland einen großen Erfolg erzielt, auf dessen weitere Folgen man mit Recht gespannt sein kann.
„Verl. Lok.-Anz.“
Zum Drama im Hause Toskana.
Wenn sich auch vielleicht die pekuniäre Lage der Kronprinzessin in der nächsten Zeit etwas ungünstig gestalten dürfte, für die Zukunft steht sie, entgegen anderen Annahmen zweifellos gesichert da, denn man darf das Vermögen des Großherzoglichen Hauses von Toskana nicht unterschätzen.
Großherzog Ferdinand IV. jagt sich 1859

mit einem ziemlich bedeutenden Barvermögen nach Oesterreich zurück. Es verblieb der großherzoglichen Familie dann noch großer Privatbesitz — 18 Schlösser und immenses Waldareal — in Toskana, das aber infolge schlechter Verwaltung nicht nur nichts abwarf, sondern noch zwei Millionen Lire jährlich verschlang. Im Jahre 1898 wurde der gesammte Besitz für 35 Millionen Lire verkauft und der Nettoerlös der großherzoglichen Familie ausbezahlt. Es ist selbsterstündlich, daß der Hauptteil dem Großherzog Ferdinand IV., als Chef der Familie zufiel. Geenwärtig läßt sich das Gesamtvermögen desselben auf 40 Millionen Kronen beziffern. Von den Kindern hätte jedes zweieinhalb bis drei Millionen Kronen zu fordern.
Wenn bestritten wird, daß in der Hand des Papstes allein die Macht liege, die Ehescheidung auszusprechen, so ist das formell richtig, tatsächlich wird aber doch das Wort der Kurie den Ausschlag geben. Nachdem der vom König eingeleitete Gerichtshof die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Trennung vom Tisch und Bett) ausgesprochen haben wird, ist der Antrag der Kronprinzessin auf völlige Scheidung mit Sicherheit zu erwarten, und der Gerichtshof wird nicht anders können, als die Scheidung auszusprechen, da das sächsische Hausgesetz keine die Scheidung ausschließende Bestimmung enthält. Allerdings wird man eine derartige Vorchrift vielleicht aus der Zugehörigkeit des sächsischen Königshauses zu der katholischen, keine Ehescheidung kennenden Kirche herguleiten suchen, allein da bei bestehenden Zweifeln Privilegien streng zu beurteilen sind, ist anzunehmen, daß das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung kommt. Soweit wäre die Sache ziemlich einfach, allein — und das ist das Entscheidende — bei dem streng katholischen Standpunkt des Königs Georg wird, wie eine juristische Zeitschrift an den „Hann. Courier“ durchaus zutreffend hervorhebt, der Monarch ein auf Scheidung lautendes Urteil schwerlich befähigen.
Bei der entscheidenden Stellung, welche der König laut Hausgesetz in dem ganzen Verfahren einnimmt, ist ihm ausdrücklich das Recht der Bestätigung und Nichtbestätigung vorbehalten. Deshalb ist, falls nicht der Vatikan entgegenkommt, damit zu rechnen, daß das Urteil, auch das endgültige, im „Eheirungsprozeß“ nur auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft lauten wird. Auch ein Uebertritt der Kronprinzessin zum evangelischen Glauben würde sie in diesem Falle von der ehelichen Fesseln nicht befreien und ihr nicht das Recht der Wiederverheiratung gewähren.
Die Sorge für die bereits vorhandenen Kinder steht dem Kronprinzen, als dem nichtschuldigen Teile allein zu. Allerdings behält der schuldige Teil an sich noch, worauf ja die Kronprinzessin besonderen Wert legt, die Befugnis des persönlichen Verkehrs mit den Kindern, allein auch bei einer Ehe in bürgerlichen Kreisen wäre keine Rede davon sein, ein Kind nach dem Ausland zu schicken, damit die für schuldig erklärte Mutter mit demselben verkehren kann.
Sollten sich bei der Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse und der Gestaltung des ferneren Lebensschicksals der Prinzessin Komplikationen ergeben, so ist allerdings daran zu erinnern, daß die Genfer Behörden zur Durchführung von, in Deutschland getroffenen gerichtlichen Entscheidungen Rechtshilfe nicht zu gewähren brauchen, namentlich können die mit dem deutschen Privatfürstentum zusammenhängenden Vorschriften auf die Anerkennung eines ausländischen Gerichts nicht ohne weiteres rechnen.

Der „Zürcher Post“ geht aus Bern von beachtenswerter Seite folgende Auslassung zu, welche die Rechtslage beurteilt, soweit es sich um den Aufenthalt der beiden österreichischen Fürstentöchter in der Schweiz handelt. Es wird darin ausgeführt:
Der Rufus des Erzherzogs und seiner rechtmäßigen bürgerlichen Braut ist einsofacher Natur und bietet hierorts keine rechtlichen Schwierigkeiten. Vom republikanischen Standpunkt aus ist nichts dagegen einzuwenden, wenn ausnahmsweise einmal eine Bürgerstochter nicht nur als außereheliche Geliebte oder morgantische Ehehälfte eines Fürsten, sondern als die rechtmäßige Gemahlin eines solchen Verwendung findet.
Etwas komplizierter stellt sich der Fall der sächsischen Kronprinzessin. Selbsterstündlich machen ihr weder die Genfer noch die Bundesbehörden irgendwelche Schwierigkeiten, wenn sie mit ihrem Geliebten in Genf bleiben will. Auch der Kriminalkommissar aus Dresden wird nicht befehligen, so lange er sich auf das Beobachten beschränkt. Es wird der Kronprinzessin und Herrn Orion überlassen bleiben, mit diesem Kriminalkommissar im gleichen Hotel zu wohnen, oder dem Hotelier zu erklären: entweder geht er, oder wir gehen.
Die Kronprinzessin ist natürlich schristenlos und würde sich zur Zeit in Dresden vergeblich um das Zeugnis eines unbescholtenen Leumunds bewerben. Weder der eine noch der andere Umstand wird ihr hierorts schaden. Ruß Kaution geleistet werden, so dürfte es ihr nicht schwer fallen, einen solvanten Bürger zu finden, zum Beispiel ihren Anwalt, Herrn Bodenau. Sodann ist der berühmte Artikel 2 des Niederlassungsvertrages mit Deutschland nicht etwa so auszulegen, daß die Schweiz einer deutschen Person, die ein gutes Leumundszeugnis nicht beibringen kann, den Aufenthalt verweigern muß, sondern nur so, daß die Schweiz nicht verpflichtet ist, einer solchen Person den Aufenthalt zu bewilligen.
Ob die Kronprinzessin strafrechtlich in Genf etwas zu riskieren habe, das hängt vom Genfer Strafgesetzbuch ab. (Anderweit ist bereits darauf hingewiesen worden, daß speziell in Genf der Ehebruch nicht bestraft wird. Am. d. Red.) Jedenfalls wird sie nicht etwa wegen ihrer Beziehungen zu Orion aus der Zeit vor ihrem Schweizer Aufenthalt ausgeliefert oder in Genf abgeführt.
Was nun endlich die zu gewärtigende „Jugend“ anbelangt, so wird dieselbe in Genf ohne weiteres als eheliches Kind des Kronprinzen und der Kronprinzessin eingetragen werden, worauf es den Beteiligten überlassen bleibt, in Sachen über den Status des Kindes zu prozessieren (Artikel 8 und 32 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niederlassenen und Aufenthaltlicher).
Schweizer Bürgerin könnte die Kronprinzessin erst nach zwei Jahren werden und, wenn sie dann nicht geschieden sein wird, nur mit Zustimmung ihres Gemahls.
Die „Sächsische Volkszeitung“ bringt bezüglich des hochbedauerlichen Familiendramas Ausführungen, denen gewiß auch jeder rechtlich denkende Protestant zustimmen kann. Sie sind umso bemerkenswerter, als in den verschiedenen Blättern des In- und Auslandes gesagt worden ist, das ganze Vorwissen sei von der liberalen Partei eingeleitet worden, die Kronprinzessin sei das Opfer jesuitischer Machinationen und Orion das Werkzeug zu diesen. Das genannte Blatt schreibt unter anderem: